



Inhaltsangabe:	Seite
1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012	2
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012	5
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2012	7
4. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn	10
5. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern	11
6. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	12
7. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	13

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom **23. bis 27. April 2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27. April 2012 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus Dieningstraße 7, Zimmer D12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 80 Coesfeld II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
  - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 27. April 2012) versäumt hat;
  - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
  - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Ziffer 2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl und zur Wahlberechtigung.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlamt der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes); die Hilfsperson

muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

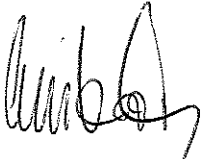
Der Wähler muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 10. April 2012

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Limbrock', with a stylized flourish at the end.

(Klaus Limbrock)

## **Wahlbekanntmachung**

**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg gehört zum Wahlbezirk Nr. 80 Coesfeld II und ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann auch während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Es empfiehlt sich, einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

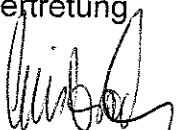
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Untergeschoss (Räume U.03, U.04 und U.05), zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 10. April 2012

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Klaus Limbrock)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Ascheberg  
für das Haushaltsjahr 2012**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2033), geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.539), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 09. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	22.678.512,75 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.775.142,33 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.020.297,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.713.303,33 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.752.940,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	3.176.790,00 €
festgesetzt.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden in Höhe von  
veranschlagt. 1.500.000,00 €

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von  
veranschlagt. 830.000,00 €

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
festgesetzt. 1.096.629,58 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt. 2.000.000,00 €

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.

### 2. Gewerbesteuer auf

411 v.H.

## § 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

## § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 22. Februar 2012 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 27. März 2012 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, öffentlich aus.

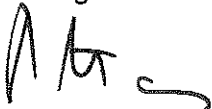
### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 29. März 2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

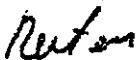
Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Horn  
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 10. April 2012

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 39. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **04. Mai 2012 um 20.00 Uhr im Restaurant „Zum Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 38. Sitzung am 29.04.2011
2. Abnahme der Jahresrechnung 2011 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen
  - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
  - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - 3.3 Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
  - 3.4 Geschäftsführer
4. Aufwandsentschädigung des Jagdvorstehers
5. Vergütung des Geschäftsführers
6. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2012
8. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2012
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg 10. April 2012

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 31. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, dem **8. Mai 2012 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 30. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.Mai 2011
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2011 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über die Haushaltspläne 2012
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2012
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
6. Stellv. Vertrauensmann der Jagdgenossenschaften IV; Neubesetzung
7. Pächterwechsel im Jagdrevier V
8. Mitteilungen
9. Anfragen

## **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Steuer- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2012 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 04.04.2012

Wasser- und Bodenverband  
Steuer Senden  
gez. Schulze- Forsthövel  
- Vorstandsvorsteher -

## **Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2012 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 24.04.2012 bis 19.05.2012 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 115, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 04.04.2012

Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-